

II-11471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/52-Par1/90

Wien, 30. Mai 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5319 IAB

1990 -06- 12

zu 5449 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5449/J-NR/90, betreffend Schulversuche zur Integration behinderter Kinder, die die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 27. April 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die vorgelegte Anfrage steht im engen Zusammenhang damit, welche Aufgabe und Funktion man Schulversuchen insgesamt zuordnet. Wenn Schulversuche hauptsächlich als ein Instrument gesehen werden, pädagogische und organisatorische Neuerungen im Schulwesen zu erproben, dann kann man davon ausgehen, daß eine bestimmte Größenordnung des Schulversuches erforderlich ist, um zu gesicherten Ergebnissen zu kommen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ist diese Größenordnung bei insgesamt 256 möglichen Schulversuchsklassen gegeben, weil die Stichprobengröße aus wissenschaftlicher Sicht als ausreichend angesehen werden kann.

Wenn man Schulversuche in ihrer Funktion eigentlich als Maßnahme für einen gleitenden Übergang zu neuen Schulformen ansieht, müßte eine sukzessive Ausweitung solange erfolgen, bis der Schulversuch kein Schulversuch, sondern Normalzustand ist. Dies entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

- 2 -

Beim vorliegenden Überschreitungswunsch ist festzustellen, daß eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes erforderlich wäre. Zusätzlich würde jede Ausweitung mit beträchtlichen Kosten verbunden sein, weil der Großteil der entwickelten Modelle zwei wesentliche Kostenelemente enthält: Zwei-Lehrer-System, Senkung der Schülerzahl auf etwa 20 Schüler.

Eine mögliche Perspektive in diesem Zusammenhang wäre, eine Kostenneutralität dadurch zu erreichen, daß bestehende Sonderschulklassen mit Volksschulklassen zusammengelegt werden. Bei einer restriktiven Handhabung des Stellenplanes wäre dann hinsichtlich des Kostenfaktors eine prozentuelle Beschränkung überhaupt entbehrlich.

Bereits derzeit wird bei der Zählung der Schulversuche eine sehr integrationsfreundliche Zählweise angewendet, weil nur jene Schulversuchsklassen dem § 131 a zugerechnet werden, wo jeweils eine ganze Klasse im Schulversuch erfaßt wird. Der Schulversuch "Stützlehrer" wird für die Zehn-Prozent-Klausel nicht gezählt, weil bei seiner Einberechnung nahezu in allen Bundesländern die Zehn-Prozent-Grenze nicht nur bereits erreicht, sondern weit überschritten wurde. Aus politischer Sicht wäre es wohl undenkbar, eine bereits bestehende Betreuungsintensität für behinderte Kinder im Schulwesen einzuschränken.

